

Richtlinien der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professorinnen/Professoren und Mitglieder von Leitungsgremien

vom 15. September 2015 in der Fassung vom 13. Juli 2017

Auf Grund von § 9 Abs. 1 Leistungsbezügeverordnung (LBVO) in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Nr. 10 bis 14 LHG hat das Rektorat unter Einbeziehung der Gleichstellungsbeauftragten bei der Erstellung folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinien regeln das Nähere zur Vergabe von

1. Leistungsbezügen nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG), insbesondere zur Befristung, zum Widerruf, zur Ruhegehaltfähigkeit, zum Vergabeverfahren, zur Zuständigkeit sowie zu den weiteren Voraussetzungen und Kriterien der Vergabe von Leistungsbezügen an Professorinnen/Professoren und hauptberufliche Leiter/Leiterinnen und Mitglieder von Leitungsgremien in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 und
2. Forschungs- und Lehrzulagen nach § 60 LBesG, insbesondere zum Vergabeverfahren, zur Zuständigkeit für die Vergabe sowie zu den weiteren Voraussetzungen und Kriterien der Vergabe dieser Zulagen an Professorinnen/Professoren in den Besoldungsgruppen W 1, 2 und W 3.
3. Im Übrigen gelten für die Vergabe von Leistungsbezügen, insbesondere für ihre Teilnahme an Besoldungsanpassungen und zur Ruhegehaltfähigkeit, die Regelungen der Leistungsbezügeverordnung (LBVO) und des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) Baden-Württemberg in der jeweiligen Fassung. Bei der Vergabe werden auch die „Forschungsorientierten Gleichstellungsstandards der DFG“ beachtet.

§ 2 Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen

- (1) Aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um einen Professor/ eine Professorin für die Hochschule zu gewinnen (Berufungsleistungsbezüge) oder eine Abwanderung abzuwenden (Bleibeleistungsbezüge). Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen sind die Qualifikation und die bisherigen Leistungen des Bewerbers/ der Bewerberin unter Berücksichtigung der Bewerberlage und der Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach sowie alternativer Angebote.
- (2) Bleibeleistungsbezüge werden nur gewährt, wenn der Professor/ die Professorin das Einstellungsangebot einer anderen Hochschule oder eines anderen Dienstherrn oder

einer anderen Arbeitgeberin in Schriftform vorlegt. Die Vergabe eines neuen oder höheren Leistungsbezugs soll bei einem Ruf an eine andere Hochschule im Inland frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass erfolgen. Vorteile aus dem nicht erforderlichen Ortswechsel sind angemessen zu berücksichtigen.

- (3) Leistungsbezüge werden in der Regel in Stufen von monatlich € 200 vergeben. Mehrere Stufen können kumuliert werden.
- (4) Zuständig für die Vergabe dieser Leistungsbezüge ist das Rektorat. Soweit Prorektorinnen/Prorektoren Bleibeverhandlungen führen, sind sie nicht am Vergabeverfahren beteiligt.

§ 3 Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung

- (1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre, mindestens jedoch über 2 Jahre an der PH Ludwigsburg, erbracht werden müssen, können Leistungsbezüge nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 LBesG gewährt werden. Neben den Leistungen im Hauptamt sind Nebentätigkeiten nur zu berücksichtigen, wenn sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der Hochschule ausgeübt werden oder die Hochschule ein dienstliches Interesse an der Übernahme anerkannt hat und sie unentgeltlich ausgeübt werden.
- (2) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere nachgewiesen werden durch
 1. Publikationen, Preise oder Evaluationen,
 2. Patente, Forschungstransfers,
 3. die Einwerbung von Drittmitteln in nicht geringem Umfang.
- (3) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere nachgewiesen werden durch
 1. Publikationen, Preise oder Evaluationen,
 2. eine über die Lehrverpflichtung hinausgehende Lehrtätigkeit,
 3. eine Lehrbelastung mit besonderem Betreuungsaufwand,
 4. besondere Belastungen durch Prüfungstätigkeiten,
 5. die Einwerbung von Drittmitteln in nicht geringem Umfang,
 6. den Aufbau eines Studienganges und eine erfolgreiche Akkreditierung.
- (4) Besondere Leistungen in der Nachwuchsförderung können insbesondere nachgewiesen werden durch
 1. besondere Leistungen bei der Betreuung von Promotionen und weiterführenden wissenschaftlichen und künstlerischen Qualifikationen,
 2. nicht auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung anrechenbare Betreuung von Promotionsstudien,
 3. die Durchführung besonderer Formen der Nachwuchsbetreuung,
 4. besondere Leistungen bei der Förderung des weiblichen wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses.
- (5) Besondere Leistungen in der Weiterbildung können insbesondere nachgewiesen werden durch
 1. für das Aufgabenspektrum der Hochschule wichtige Weiterbildungsangebote,

2. über die Lehrverpflichtung hinausgehende Lehrtätigkeit in der Weiterbildung,
 3. Lehrbelastung in der Weiterbildung mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand,
 4. besonders hohe mit der Weiterbildung für die Hochschule erzielte Einnahmen.
- (6) Zuständig für die Vergabe und den Widerruf der Leistungsbezüge ist das Rektorat nach Anhörung des zuständigen Dekanats und der Gleichstellungsbeauftragten.
- (7) Leistungsbezüge gemäß Abs. 1 bis 6 werden pro Stufe in Höhe von monatlich € 200 gewährt. Mehrere Stufen können kumuliert werden. Als Höchstgrenze gelten in der Regel sieben Leistungsstufen.
- (8) Die Zahl der zur Verfügung gestellten Leistungsbezüge wird in der Regel im dreijährigen Turnus am Ende der Veranstaltungszeit des Sommersemesters bekannt gegeben. Die bis zum Ende der jeweiligen Bewerbungsfrist eingegangenen Anträge werden den Dekanaten und der Gleichstellungsbeauftragten zur Stellungnahme zugeleitet. Die Entscheidung wird vom Rektorat getroffen. Soweit Prorektorinnen/Prorektoren Anträge stellen, nehmen sie nicht am Vergabeverfahren einschließlich der Entscheidung über die Vergabe der Leistungsbezüge teil.
- (9) Soweit Anträge auf Leistungsbezüge nicht gewährt werden, sollen die Gründe in einem Gespräch erläutert werden.

§ 4 Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung

- (1) Rektor/Rektorin, Kanzler/Kanzlerin, Prorektoren/ Prorektorinnen, Dekane, Pro- und Studiendekane, die Beauftragten für die schulpraktische Ausbildung, der Leiter/ die Leiterin der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamtes und der/die Gleichstellungsbeauftragte sollen für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion Funktionsleistungsbezüge erhalten.
- (2) Zuständig für die Vergabe der Funktionsleistungsbezüge der Mitglieder des Rektorats und der Dekanate ist der Personalausschuss des Hochschulrats.
- (3) Für die Vergabe der Funktionsleistungsbezüge an die Dekanate unterbreitet das Rektorat dem Personalausschuss des Hochschulrats Vorschläge. Der Personalausschuss ist an diese Vorschläge nicht gebunden.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Höhe der Funktionsleistungsbezüge. Bei der Vergabe ist der zur Verfügung stehende Vergaberahmen zu berücksichtigen.
- (5) Hauptamtliche Mitglieder in Leitungsgremien an Hochschulen erhalten neben Funktionsleistungsbezügen gem. § 38 Abs. 1 Nr. 3 LBesG keine weiteren Bezüge. Die Funktionsleistungsbezüge für hauptamtliche Mitglieder in Leitungsgremien setzen sich nach § 4 Abs.2 LBVO gemäß den dort niedergelegten Kriterien aus einem festen und einem variablen Bestandteil zusammen.

§ 5 Arten von Leistungsbezügen

Leistungsbezüge nach den §§ 2 und 3 können befristet oder unbefristet sowie als Einmalzahlungen vergeben werden (§ 38 Abs. 3 und 4 LBesGBW). Grundsätzlich werden Bezüge nach § 3 zunächst befristet vergeben.

Bei befristeten Leistungsbezügen nach § 38 Absatz 1 Nr.1 und Nr. 2 LBesG kann bei der Vergabe eine Zielvereinbarung getroffen werden, deren Erfüllung Voraussetzung für eine befristete oder auch unbefristete Weitergewährung ist. Die Weitergewährung steht unter Haushaltsvorbehalt.

§ 6 Forschungs- und Lehrzulage

- (1) Professorinnen/Professoren in der Landesbesoldungsordnung W, die Mittel privater Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach § 60 LBesG gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat. Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den Kosten des Forschungsvorhabens einschließlich der Gemeinkosten auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Die hochschulrechtlichen Bestimmungen über die Verwendung von Mitteln Dritter sind zu berücksichtigen.
- (2) Ein besonderes Landesinteresse im Sinne von § 60 Abs. 2 LBesG für die Überschreitung der Obergrenze nach Satz 1 dieser Vorschrift liegt insbesondere dann vor, wenn das Vorhaben für die Forschung, Lehre, Weiterbildung, Entwicklung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder den Technologietransfer der Hochschule von herausragender Bedeutung ist.
- (3) Über die Festsetzung von Forschungs- und Lehrzulagen entscheidet das Rektorat nach Maßgabe der hochschulrechtlichen Bestimmungen.

§ 7 Schriftform

Entscheidungen über die Vergabe von Leistungsbezügen und über die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen bedürfen der Schriftform. Verfahren und Vergabe sind aktenkundig zu machen und zentral zu erfassen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 15. September 2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 8. Januar 2009 außer Kraft.

Ludwigsburg, den 13. Juli 2017

Prof. Dr. M. Fix, Rektor